

Begründung:

Mit Wirkung vom 01.01.2007 wurde das Kulturbüro als wirtschaftlich selbständiger, optimierter Regiebetrieb betrieben und die Buchhaltung dieses Betriebes außerhalb des städtischen Kernhaushaltes, nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR), geführt. Seit dem 01.01.2017 agieren die ehemaligen Stadt Emden-Betriebe „Kulturbüro Emden“ sowie „Nordseehalle/Neues Theater“ als „kulturevents emden“.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden hat nach Beendigung der Abschlussarbeiten im Dezember 2021 die Prüfung des Jahresabschlusses des Optimierte Regiebetriebes 841 „kulturevents emden“ für das Jahr 2019 in der Zeit vom 10.08.2022 bis 09.09.2022 mit Unterbrechungen durchgeführt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem als Anlage zur Vorlage 18/0604 beigefügten Schlussbericht vom 09.09.2022 dargestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden hat nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Betrieb wird wirtschaftlich geführt.

Der Rechenschaftsbericht gibt insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage des Betriebes wieder und stellt mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, grundsätzlich zutreffend dar.

Nach § 4 der Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen ist der Jahresabschluss kommunaler Einrichtungen, die nach § 139 Abs. 1 NKomVG geführt werden, analog des § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen.

Das Jahr 2019 schließt mit einem Überschuss von 339.838,52 € ab. Die Stadt Emden hat die Fehlbeträge in Vorjahren bisher ausgeglichen. Zur Erhöhung der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und den Ratsmitgliedern wurde das Verfahren jedoch geändert, so dass der Ausgleich im Nachgang erfolgt. Entsprechend ist per Gesetz zunächst der Fehlbetrag aus dem Jahr 2018 auszugleichen. Der verbleibende Überschuss ist den Überschussrücklagen zuzuführen.

Mitwirkungsverbot:

Bezüglich des Beschlusses über die Entlastungserteilung besteht gem. § 41 NKomVG ein Mitwirkungsverbot für den Oberbürgermeister. An den Beratungen über die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes kann er jedoch teilnehmen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.

Anlagen:

- RPA-Schlussbericht 2019
- Jahresabschluss 2019
- Ausräumverfahren 2019